

# AMTSBLATT

## des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

### Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay., Bahnhofstraße 2  
Telefon: 0 91 41 / 9 02 - 0    Telefax: 0 91 41 / 902 - 108  
E-Mail: Poststelle.Lra@Landkreis-WUG.de    Internet: www.Landkreis-WUG.de

### Servicezeiten im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Grundsätzlich werden künftig folgende Servicezeiten angeboten:  
**Nach vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten:**  
Montag-Freitag 7.30–12.00 Uhr  
Montag-Dienstag 13.30–16.00 Uhr  
Donnerstag 13.30–17.30 Uhr

Davon **ausgenommen** sind die Bereiche  
– Kfz-Zulassungswesen  
– Führerscheinwesen (Neuantrag)  
– Finanzverwaltung  
– Wasserrecht  
– Gesundheitswesen,  
für welche folgende Servicezeiten gelten:  
Montag-Freitag 7.30–12.00 Uhr  
**nachmittags nach vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten:**  
Montag-Dienstag 13.30–16.00 Uhr  
Donnerstag 13.30–17.30 Uhr

### Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19  
Postfach 569  
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0  
Telefax: 0 91 41 / 9 07 - 138

Internet: www.weissenburg.de  
E-Mail: stadt@weissenburg.de

### Öffnungszeiten:

|   |
|---|
| Mo.–Fr. 08.00–12.00 Uhr   |
| <b>in dringenden Fällen:</b><br>Mo.–Do. 14.00–16.00 Uhr   |
| <b>Einwohnermelde- und Passamt:</b><br>Mo. u. Di. 08.00–12.00 Uhr,<br>14.00–16.00 Uhr<br>Mi. 08.00–12.00 Uhr<br>Do. 08.00–12.00 Uhr<br>14.00–18.00 Uhr<br>Fr. 08.00–12.00 Uhr |

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 18

Erscheint jeden Samstag

Samstag, 4. Mai 2019

### Inhaltsverzeichnis:

- 91 **Angebot des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Gunzenhausen für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis im Schuljahr 2019/2020**
- 92 S **Weißenburger Blätter „villa nostra“ Ausgabe 2/2019 erschienen**
- 93 S **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 26. Mai 2019**

## Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

- 91 **Angebot des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Gunzenhausen für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis im Schuljahr 2019/2020**

Die Berufsschule des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Gunzenhausen bietet ab September für das Schuljahr 2019/20 wieder interessante Möglichkeiten für Jugendliche, die bisher noch kein Ausbildungsverhältnis haben. Jugendliche, die Interesse an einem Beruf in den Berufsfeldern Holztechnik und Bautechnik haben, können die im Folgenden genannten Berufsgrundschuljahre besuchen, ohne dass ein Ausbildungsverhältnis vorliegt.

Die Betriebspraktika im Laufe eines solchen Schulbesuches führen dabei durch persönliche Kontakte zu den Ausbildungsbetrieben oft zu den gewünschten Ausbildungsverhältnissen.

Für Schreiner/Holzmechaniker (BGJ Holztechnik) und für Zimmerer (BGJ Bautechnik) zählt der Besuch des Berufsgrundschuljahres dabei sogar als erstes Jahr der Berufsausbildung.

Die Anmeldung für das

- Berufsgrundschuljahr (BGJ) Holztechnik für Schreiner
- Berufsgrundschuljahr (BGJ) Bautechnik für Zimmerer

im Schuljahr 2019/20 kann ab sofort in der Verwaltung des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums erfolgen.

**Ort:** Berufliches Schulzentrum Gunzenhausen  
Bismarckstraße 24  
91710 Gunzenhausen  
Tel. 0 98 31 / 67 42 - 0

**Zeit:** Montag-Donnerstag: 7.45–16.00 Uhr  
Freitag: 7.45–13.30 Uhr

Volljährige Schüler können sich entweder persönlich anmelden (bei minderjährigen Schülern erfolgt die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten) oder die Anmeldung „online“ vornehmen:

**www.bsz-gun.de - Link „SchulantragOnline“**

Zur Anmeldung ist das letzte Zwischenzeugnis erforderlich. Dieses können Sie entweder persönlich abgeben oder uns zusenden. Mit dem erfolgreichen Bestehen der BGJ-Klassen gilt ansonsten die zwölfjährige Schulpflicht als abgeschlossen.

## Stadt Weißenburg i. Bay.

- 92 S **Weißenburger Blätter „villa nostra“ Ausgabe 2/2019 erschienen**

Es wird darauf hingewiesen, dass die neue Ausgabe 2/2019 der Weißenburger Blätter „villa nostra“ jetzt in Ämtern der Stadtverwaltung, der Stadtwerke GmbH, der Sparkasse Mittelfranken-Süd (Hauptgeschäftsstelle) und den Weißenburger Büchereien und Buchhandlungen aufliegt.

Diese kleine Zeitschrift der Stadt ist kostenlos.

Das aktuelle Heft widmet sich ausschließlich der Person von Josef Lidl (1911–1999) als „Mensch und Künstler zwischen zwei Heimaten“ – der Untertitel spielt auf Lidls sudetendeutsche Herkunft und sein unermüdliches Schaffen in seiner neuen Heimat, Weißenburg und Treuchtlingen, an. Reiner Kammerl und Martin Weichmann würdigen in ihrem Beitrag den vielseitig wirkenden Lehrer, Künstler, Musiker und Heimatkundler.

Erstmals wird die neue Ausgabe der „villa nostra“ von einer kleinen Ausstellung begleitet. Im Flur des Stadtarchivs sind (während der üblichen Öffnungszeiten: Mo. – Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr) 60 Bilder Lidls und einige seiner Bildbände zu sehen.

Auch diese Ausgabe wird online auf der Homepage der Stadt Weißenburg eingestellt ([www.weissenburg.de/Rathaus](http://www.weissenburg.de/Rathaus) & Verwaltung/Stadtarchiv).

STADT WEISSENBURG  
– Stadtarchiv –

- 93 S **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die

Stadt Weißenburg i. Bay.

Wahlbezirke der Gemeinde

wird in der Zeit vom **Montag, 06. Mai, bis Freitag, 10. Mai 2019** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

von    Uhr bis    Uhr im/in

im Einwohnermelde- und Wahlamt der Stadt Weißenburg i. Bay., Marktplatz 19, Zimmer-Nr. C01, 91781 Weißenburg i. Bay. (Neues Rathaus, Eingang „Auf der Wied“, barrierefrei) für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 6., bis **spätestens Freitag, 10. Mai 2019**, 12.00 Uhr, im/in

Einwohnermelde- und Wahlamt der Stadt Weißenburg i. Bay., Marktplatz 19, Zimmer-Nr. C01, 91781 Weißenburg i. Bay. (Neues Rathaus, Eingang „Auf der Wied 2“)

**Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 5. Mai 2019 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Landkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 24. Mai 2019, 18.00 Uhr**,

im/in Einwohnermelde- und Wahlamt der Stadt Weißenburg i. Bay., Marktplatz 19, Zimmer Nr. C01, 91781 Weißenburg i. Bay. (Neues Rathaus, Eingang „Auf der Wied 2“)

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) – bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung) – bis zum 10. Mai 2019 – versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

– einen amtlichen Stimmzettel,

– einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

– einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und

– ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

29. April 2019



Jürgen Schröppel  
Oberbürgermeister